

Einkaufsbedingungen

Für unsere Einkäufe gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Jede Abweichung oder Ergänzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Die Entgegennahme von Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und sonstigen Papieren, die Annahme der Ware und die Leistung von Zahlungen gelten nicht als Anerkennung abweichender Geschäftsbedingungen des Verkäufers, auch wenn kein ausdrücklicher Vorbehalt oder Widerspruch erfolgt.

§ 1

- Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns, unter Verwendung unserer Auftragsformulare, schriftlich erteilt werden.
- Unsere Bestellung ist vom Verkäufer innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen. Danach sind wir nicht mehr an die Bestellung gebunden.
- Jede Auftragsbestätigung, die unserer Bestellung und/oder unseren Einkaufsbedingungen ausdrücklich widerspricht oder ausdrücklich hiervon abweicht, gilt als Ablehnung unserer Bestellung. Wir sind nicht verpflichtet, hierauf gesondert hinzuweisen. Unser Schweigen gilt nicht als Zustimmung zu einer derartigen Auftragsbestätigung.
- Fernschriftliche und telegrafische Bestellungen (Fax, E-Mail etc.) sind schriftliche Erklärungen im Sinne unserer Einkaufsbedingungen.

§ 2

- Die vereinbarten Liefertermine und Liefermengen sind verbindlich. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Verkäufer zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- Sobald der Verkäufer damit rechnen muss, dass ihm die Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gelingen wird, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Mehrkosten für von uns verfügte beschleunigte Beförderungsarten, die durch Überschreiten der Lieferzeit notwendig werden, hat der Verkäufer zu tragen.
- Bei Leistungsverzögerungen stehen uns die im BGB und HGB vorgesehenen Rechte zur Verfügung. Unsere Schadenersatzansprüche umfassen auch Folgeschäden, insbesondere Stillstandzeiten.

§ 3

- Die vereinbarten Preise sind fest und verbindlich.
- Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Porto, Papiere etc.
- Die Preise verstehen sich frei Empfangsbetrieb.
- Berechnete Verpackung wird auf Kosten des Verkäufers zurückgesandt. Der für die Verpackung angesetzte Betrag wird von der Rechnung gekürzt.
- Die Transportgefahr bis zur Ablieferung beim Empfangsbetrieb trifft den Verkäufer. Er trägt die Kosten der See-, Lager- und Transportversicherung.
- Die Warenannahme erfolgt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, arbeitstäglich (Montag-Freitag) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (freitags bis 13.00 Uhr). Für Ausladungen außerhalb der genannten Zeiten können entstehende Mehrkosten weiterbelastet werden.

§ 4

- Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ersetzt diese die Untersuchungspflicht und ist für den Gefahrübergang entscheidend. Zertifikate der Warenausgangskontrolle sind auf Anforderung der angelieferten Ware beizulegen.
- Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung, bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, abgesandt wird.
- Bei Maschinenanlieferung kann eine Prüfung in der Regel erst erfolgen, wenn die Maschinen sollbelastet worden sind.

§ 5

- Alle Lieferungen müssen uneingeschränkt die im Angebot zugesicherte bzw. in der Bestellung geforderte, und mangels besonderer Forderungen, die handelsübliche Beschaffenheit und Eignung aufweisen.
- Bei Lieferung von Maschinen, technischen Geräten aller Art und von Hilfsstoffen stellt der Verkäufer sicher, dass sie sämtlichen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland über Unfallverhütung und sonstigen Sicherungsmaßnahmen sowie Umweltschutz und allen sonstigen allgemein anerkannten Normen (z.B. VDE und DIN-Normen, TUV-Vorschriften sowie EU-Richtlinien) entsprechen.

§ 6

Der Verkäufer stellt sicher, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist. Er stellt sicher, dass keine Verletzung irgendwelcher gewerblicher Schutzrechte durch Entgegennahme, Benutzung, Verarbeitung und Weiterveräußerung der gelieferten Ware erfolgt. Der Verkäufer hält uns von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer eine gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Beschreibungen hergestellt hat und nicht weiß oder wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 7

Alle Entwürfe, Zeichnungen, Filme, Muster, Modelle, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände, die wir dem Verkäufer überlassen oder die der Verkäufer für uns herstellt, bleiben oder werden unser Eigentum und sind auf unsere Anforderung jederzeit an uns herauszugeben. Von uns bezahlte Druckunterlagen wie Druckplatten, Lithographien, Kopiervorlagen, Matern, Stenzen, Druckstöcke und dergleichen bleiben oder werden unser Eigentum. An den o.g. Gegenständen kann der Verkäufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen. Sämtliche derartige Unterlagen sowie vertrauliche Angaben sind geheim zu halten und dürfen für andere Zwecke nicht verwandt werden. Sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer haftet für jeden Schaden, der uns aus der Verletzung dieser Verpflichtungen erwächst.

§ 8

Der Verkäufer verpflichtet sich, unsere Anfragen zur allgemeinen Compliance sowie Sorgfalt in der

Lieferkette innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beantworten und uns seine Lieferkette offenzulegen, soweit wir diese Informationen zu der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen benötigen. Neben den Mängelansprüchen stehen uns innerhalb einer Lieferkette die gesetzlichen Regressansprüche zu. Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen Abnehmer weiterverarbeitet worden ist.

Der Verkäufer verpflichtet sich darüber hinaus zu der Mitwirkung bei Aufklärungs- und Abhilfemaßnahmen sowie Maßnahmen zu der Verhinderung von Verstößen unserer Seite gegen gesetzliche Verpflichtungen oder nach behördlicher Anordnung. Die vorstehenden Regelungen gelten unabhängig von der Anwendbarkeit des jeweiligen Gesetzes auf den Verkäufer.

Verstößt der Verkäufer gegen die vorstehenden Regelungen, steht uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag sowie die Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung zu.

§ 9

- Von uns bestellte Materialien müssen dem Standard entsprechen, den wir dem Verkäufer bekannt gegeben haben.
- Die Verpackung der uns gelieferten Ware muss allen Anforderungen des üblichen oder dem Verkäufer mitgeteilten Transportes und der üblichen oder dem Verkäufer mitgeteilten Lagerung entsprechen.
- Der Schadensanspruch wegen Nichterfüllung umfasst alle Folgeschäden, insbesondere Stillstandzeiten.

§ 10

Auf dem Lieferschein und in allen anderen Warenpapieren muss die von uns genannte Bestellnummer angegeben sein. Von uns bestellte Materialien müssen auf der Verpackung Herstellerfirma und Auftragsnummer bzw. Chargennummer aufweisen. Papiere und Waren, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können von uns zurückgewiesen werden. Für alle Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingegangener Versandpapiere haftet der Verkäufer. Er hat uns insbesondere alle Kosten zu ersetzen, die durch unvollständige oder unrichtige Angaben entstehen. Teillieferungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung gestattet und in den Versandpapieren als Teillieferungen zu kennzeichnen.

§ 11

Ist der Käufer aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, die Leistung des Verkäufers anzunehmen, besteht seitens des Verkäufers kein Anspruch auf die Gegenleistung und ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware für die Dauer der Störung auf eigene Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.

In Fällen der Betriebsruhe (z.B. Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung, Pandemie), die uns ohne eigenes Verschulden an der Annahme hindern, werden die Vertragspartner soweit möglich einen Ersatztermin vereinbaren.

Soweit der Vertrag nicht die Annahme von Lieferungen zum Inhalt hat, sind die gegenseitigen Pflichten in diesen Fällen für die Dauer des Ereignisses ausgesetzt. Wir werden den Verkäufer nach Möglichkeit rechtzeitig kontaktieren und Absprachen treffen. Das gilt insbesondere auch bei einer Störung durch Arbeitskampfmassnahmen jeder Art.

§ 12

Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl in der Währung des Heimatlandes des Verkäufers oder in der Währung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13

Die Zahlung der Rechnung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb 14 Arbeitstagen nach Eingang der Ware unter Abzug von 3% Skonto oder erst nach 30 Kalendertagen netto. Geht die Rechnung später als Ware und Versandpapiere ein, so ist für die Berechnung der Zahlungs- und Skontofristen der Eingangstag der Rechnung maßgeblich.

Ist eine Rechnungsberichtigung erforderlich, so ist der Eingang der berichtigten Rechnung maßgeblich.

Berechnungsgrundlage für Skonti ist der Gesamtpreis einschließlich aller Nebenkosten und Mehrwertsteuer.

Alle übrigen Zahlungskonditionen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 14

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 15

Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung (die nicht unbillig verweigert werden darf) nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder zu verkaufen. Tritt der Verkäufer seine Forderung ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung trotzdem wirksam. Wir können mit befreiender Wirkung an den Verkäufer oder an den Dritten leisten.

§ 16

Sollten einzelne Regelungen unserer Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hier-von nicht berührt.

§ 17

Als Erfüllungsort für alle Bestellungen gilt der Sitz des Unternehmens unserer Firmengruppe, das die Ware bestellt hat, wenn nicht ein anderweitiger Erfüllungsort vertraglich vereinbart wurde. Ausschließlicher Gerichtsstand sind die für den Sitz des bestellenden Unternehmens aus unserer Firmengruppe zuständigen Gerichte.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN Kaufrechts.

§ 18

Die Unternehmen der Panther-Gruppe und die Panther-Gruppe selbst dürfen nicht als Referenz genannt werden.